

TOP 39:

Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 538/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienzrichtlinie) ist am 4. Dezember 2012 in Kraft getreten. Sie war bis zum 5. Juni 2014 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mit der Richtlinie wird ein Gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der EU geschaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der EU von 20 Prozent bis 2020 erreicht wird und um weitere Energieeffizienz-Verbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten.

Zentraler Inhalt der vorliegenden Verordnung sind deshalb Regelungen zur Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 bis 8 der Energieeffizienzrichtlinie, mit denen die Pflicht zur Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen von bestehenden Zulassungsverfahren eingeführt und konkretisiert wird. Das Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs soll von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt werden. Ziel des Regelungsvorhabens ist es, das wirtschaftlich realisierbare Potenzial für die Verbesserung der Energieeffizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung zu ermitteln und damit die Modernisierung und den Neubau von Kraft-Wärme-Anlagen sowie den Aus- und Neubau von Fernwärme- und Fernkältenetzen zu bewirken.

Darüber hinaus enthält die Verordnung Änderungen zu einigen Rechtsverordnungen auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nicht durch die genannte Richtlinie ausgelöst, sondern überwiegend redaktioneller Natur sind (Nachbesserung der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in deutsches Recht).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Mit den Änderungen sollen zum einen Verbesserungen zur tatsächlichen Stärkung von Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärmenutzung durch den Kosten-Nutzen-Vergleich erreicht werden.

Zum anderen sollen die empfohlenen Änderungen zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die über die 1:1-Umsetzung des EU-Rechts hinausgehenden Verschärfungen durch die letzte Änderungsverordnung zurücknehmen. Dabei werden u.a. Erleichterungen für kleine und mittlere Brauereien, deren Genehmigungsbedürftigkeit seitdem deutlich zugenommen hatte, gefordert.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung zum einen gebeten werden, bis spätestens bis Ende 2015 in die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) eine Übergangsregelung für Bestandsanlagen aufzunehmen. Zum anderen wird die Bundesregierung gebeten, die Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V) baldmöglichst zu ändern und so auszugestalten, dass eine wirksame Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Nutzung industrieller Abwärme erreicht wird.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 538/1/14** ersichtlich.